

Philosophisch-historische Fakultät

Studienplan für das Masterstudienprogramm

Religionskulturen: Historizität und kulturelle Normativität **(120 KP)**

vom 1. August 2009

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

Master-Studienprogramm Religionskulturen: Historizität und kulturelle Normativität (120 KP)

| | |
|---|---|
| RELIGIONSKULTUREN: HISTORIZITÄT UND KULTURELLE NORMATIVITÄT | Im Masterprogramm <i>Religionskulturen: Historizität und kulturelle Normativität</i> (im Folgenden <i>Religionskulturen</i> genannt) wird der Beitrag von „Religion“ zu Prozessen der Globalisierung und Lokalisierung untersucht. Die Analyse der unterschiedlichen Religionskulturen schliesst aktuelle Perspektiven genauso wie historische Dimensionen ein. |
| STUDIENPROGRAMME | Art. 1 Das Center for Global Studies der Philosophisch-historischen Fakultät bietet folgendes Studienprogramm an: <i>Religionskulturen: Historizität und kulturelle Normativität</i> (Mono 120 KP). |
| TITEL | Art. 2 Es kann folgender Titel erworben werden: Master of Arts (M A) in <i>Religious Cultures – Historicity and Cultural Normativity</i> , Universität Bern. |

| | |
|------------------|--|
| AUSBILDUNGSZIELE | <p>Art. 3 Das Masterprogramm soll der Entwicklung übergreifender und integrativer Forschungsansätze, die das komplexe Verhältnis von Religion und Moderne durch die Verschränkung bislang separater disziplinärer Perspektiven adäquat zu analysieren vermögen, dienen. Durch die im Masterprogramm vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, die Bedeutung religiöser Sinndeutungen, Ethiken und Legitimationsstrategien innerhalb der politisch wie wirtschaftlich bedeutenden Globalisierungsprozesse zu erforschen. Nach erfolgreichem Abschluss des Masterprogramms können Absolventinnen und Absolventen in das Doktoratsprogramm „Religionskulturen“ aufgenommen werden oder ein Doktorat in „Religionswissenschaft“ anstreben.</p> |
| STUDIENDAUER | <p>Art. 4 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.</p> <p>² Wer die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester.</p> |
| VORAUSSETZUNGEN | <p>Art. 5 ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium <i>Religionskulturen</i> richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4, 5 und 5a RSL 05.</p> <p>² Das Masterstudienprogramm <i>Religionskulturen</i> steht Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der in Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen offen. Auf Antrag des Direktoriums des Centers for Global Studies können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.</p> <p>³ Für den Abschluss des Masterstudienprogramms <i>Religionskulturen</i> wird die Kenntnis einer aussereuropäischen Quellsprache vorausgesetzt. Studierende mit Vorkenntnissen vertiefen diese in den dafür vorgesehenen Lektüreübungen. Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse erwerben diese während des Masterstudiums (siehe Anhang 3).</p> |
| STUDIENBERATUNG | <p>Art. 6 ¹ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch und wird vom zuständigen Organ des Centers for Global Studies durchgeführt.</p> <p>² Eine regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des Centers for Global Studies sichergestellt.</p> |
| STUDIENAUFBAU | <p>Art. 7 ¹ Das Masterstudienprogramm <i>Religionskulturen</i> ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.</p> |

² Ein möglicher Aufbau des Studienprogramms ist in Form eines Studienplanmodells im Anhang 2 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 3.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 8 Das Masterstudienprogramm *Religionskulturen* weist die folgenden Studienschwerpunkte (Module) auf:

- a Methoden und Theorien (M1),
- b Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte (M2),
- c Religionsphilosophie, Rechtsordnungen und Ethik (M3),
- d Religionsanthropologie und –soziologie (M4),
- e Sprache (M5),
- f Mastermodul (M6).

Die Veranstaltungen werden in der Ausschreibung einem oder mehreren Modulen zugewiesen.

PFLICHTBEREICH, WAHLPFLICHTBEREICH UND BEREICH FREIER PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Das Studium setzt sich aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Bereich freier Pflichtleistungen zusammen (Erläuterungen im Anhang 3).

² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.

³ Der Wahlpflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen, die in einem frei zu wählenden Modul zu absolvieren sind.

⁴ Die freien Pflichtleistungen sind Leistungen, die weder einem bestimmten Modul zugeordnet sind noch eine bestimmte Veranstaltungs- oder Leistungsform vorschreiben. Aus den im Anhang 3 aufgelisteten Lehrveranstaltungen und Leistungen kann frei gewählt werden, insofern die an dem Masterstudienprogramm beteiligten Institute den jeweiligen Kurs dem Studienprogramm *Religionskulturen* zugeordnet haben.

BESONDERHEITEN

Art. 10 ¹ Die innerhalb der Module zu erwerbenden Kreditpunkte belaufen sich insgesamt auf 120 KP, wovon 30 auf das Mastermodul und 12 KP auf Modul 5 (Sprachübungen) entfallen. Die restlichen 78 KP verteilen sich auf die Module 1 bis 4:

- a Modul 1 „Methoden und Theorien“: mindestens 20 KP,
- b Modul 2 „Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte“: mindestens 14 KP,
- c Modul 3 „Religionsphilosophie, Rechtsordnungen und Ethik“: mindestens 18 KP,
- d Modul 4 „Religionsanthropologie und –soziologie“: mindestens 12 KP.

² Somit sind in den Modulen 1 bis 4 mindestens 64 KP zu leisten. 14 KP können nach Interessensgebieten frei verteilt werden (siehe als Beispiel Anhang 2).

³ Es werden insgesamt nicht mehr als drei Vorlesungen und drei Master-Werkstätten (siehe Anhang 3) angerechnet.

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 11 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Module und Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen im Anhang 3 benotet.

² Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden. Davon ausgeschlossen ist die Masterarbeit.

³ Das Modul „Methoden und Theorien“ muss mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden.

⁴ Wird die Grundlagenveranstaltung im Modul „Methoden und Theorien“ zweimal nicht bestanden, kann das Studienprogramm *Religionskulturen* nicht fortgesetzt werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit der Dozentin/ dem Dozenten, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL 05.

MASTERARBEIT

Art. 13 ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist gemäss Artikel 37 bis 43 RSL 05 eine Masterarbeit (30 KP) zu verfassen. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in den Erläuterungen zu Modul 6 im Anhang 3 geregelt.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen, ausserordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren betreut. Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema der Masterarbeit wird von den Masterstudierenden mit der jeweiligen Betreuerin/ dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.

MASTERABSCHLUSS

Art. 14 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms *Religionskulturen* erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Mastermonoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Artikel 44 Absatz 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24-24a des RSL 05 und Artikel 11 Absatz 2 und 3 dieses Studienplans.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die Mono-Programm-Note doppelt zählt. (Art. 44 Absatz 3 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 15 Im Masterstudienprogramm *Religionskulturen* müssen alle in Artikel 8 bis 10 dieses Studienplans genannten Module und Leistungen absolviert werden.

ÄNDERUNGEN UND
GÜLTIGKEIT

Art. 16 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

Art. 17 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 2008

**Im Namen der
Philosophisch-historischen Fakultät**

Die Dekanin

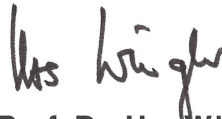


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 21. April 2009

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würigler